



**ÖSTERREICHISCHER
SCHWIMMVERBAND**

**WETTKAMPFBESTIMMUNGEN
OPEN WATER SCHWIMMEN
(WKBOW)**

Fassung vom 18.05.2019

**Die WKBOW in der vorliegenden Fassung ersetzen den Anhang Open Water zu den WKBSW
und treten mit 16.09.2019 in Kraft.**

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmungen	2
2. Das Kampfgericht	2
3. Wettkampfgericht und Aufgaben	3
4. Der Start	6
5. Die Wettkampfanlage/Wettkampfstrecke	6
6. Der Wettkampf	7
7. Zeitmessung	9
8. Ziel	10
9. Altersklasseneinteilung	10

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Unter Freiwasserschwimmen werden alle Wettkämpfe verstanden, die im Freien in natürlichen Gewässern wie Flüsse, Seen und Kanäle ausgetragen werden ausgenommen 10km-Bewerbe.

1.2 Marathonschwimmen sind Wettkämpfe im Freien in natürlichen Gewässern mit Wettkampfstrecken in der Länge ab 10 Kilometern.

1.3 Teilnehmer an Freiwasserwettkämpfen müssen im Kalenderjahr des Wettkampfs das 14. Lebensjahr vollenden.

2. Das Kampfgericht

Das Kampfgericht setzt sich wie folgt zusammen:

1 Schiedsrichter

1 bis mehrere Assistenz-Schiedsrichter

1 Zeitnehmerobmann

3 Zeitnehmer

1 Zielrichterobmann

2 Zielrichter

1 Sicherheitsbeauftragter

1 Streckenrichter

1 Startordner

Mind. 1 Schwimmrichter bei Strecken länger als 10km

1 Schwimmrichter je Schwimmer, bei Wettkämpfen mit Begleitboot

1 Wenderichter an jeder richtungsändernden Stelle

1 Starter

1 Sprecher

1 Protokollführer

1 medizinischer Delegierter, ggf. mit einer ausreichenden Anzahl sanitätsdienstlicher Helfer

Für die Ausbildung, Prüfung und Bestätigung von Kampfrichtern sowie für deren Einsatz im Kampfgericht gelten die WKBSW des OSV.

3. Wettkampfgericht und Aufgaben

3.1 Der Schiedsrichter

Der Schiedsrichter hat die uneingeschränkte Autorität und Kontrolle über alle Kampfrichter. Er genehmigt die ihnen zugewiesenen Aufgaben und belehrt sie über alle Besonderheiten und Bestimmungen, die den Wettkampf betreffen. Er hat die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen durchzusetzen und alle Fragen im Zusammenhang mit dem Wettkampfergebnis zu entscheiden, die nicht in den Wettkampfbestimmungen abgedeckt sind.

Vor jedem Wettkampf führt der Schiedsrichter oder eine von ihm bestimmte Person eine Wettkampfbesprechung mit den Schwimmern und den Vereinsvertretern durch. Die Teilnahme an dieser Besprechung ist für alle aktiven Schwimmer Pflicht.

Der Schiedsrichter hat die Befugnis, jederzeit in das Wettkampfgeschehen einzugreifen um sicherzustellen, dass die Wettkampfbestimmungen beachtet werden.

Er entscheidet über alle Einsprüche, die die laufende Wettkampfergebnisveranstaltung betreffen.

Er entscheidet in allen Fällen, in denen Zielrichterentscheidungen und genommene Zeiten nicht übereinstimmen.

Durch eine hochgehaltene Flagge und kurze Pfliffe zeigt der Schiedsrichter den Schwimmern an, dass der Start bevorsteht. Er gibt dem Starter den Start frei, indem er mit der Flagge auf den Starter deutet.

Bei festgestellten Regelverstößen hat er das Recht, den betroffenen Schwimmer zu disqualifizieren. Er kann den Regelverstoß selbst beobachtet haben, der Regelverstoß kann ihm aber auch von einem dafür zuständigen Kampfrichter gemeldet worden sein.

3.2 Der Assistenz-Schiedsrichter

Der Assistenz-Schiedsrichter stellt sicher, dass sich alle für die Austragung des Wettkampfes erforderlichen Kampfrichter auf den ihnen zugewiesenen Plätzen befinden. Mit Zustimmung des Schiedsrichters kann er für abwesende, handlungsunfähige oder unzulänglich arbeitende Kampfrichter Ersatz berufen und zusätzliche Kampfrichter einsetzen, wenn er dies für nötig hält.

Vor dem Wettkampf nimmt er alle Berichte des Startordners, des Streckenrichters und des Sicherheitsbeauftragten entgegen und unterrichtet 15 Minuten vor dem Start den Schiedsrichter über den Inhalt der Berichte.

Er nimmt die Auslosung der Schwimmrichter vor und ordnet diese den Begleitbooten zu.

3.3 Der Starter

Der Starter hat seinen Platz so zu wählen, dass er von allen Wettkampfteilnehmern gesehen und gehört werden kann.

Nach dem Startfreigabezeichen des Schiedsrichters hebt er eine auffallend gekennzeichnete Flagge in die senkrechte Position.

Er gibt ein hörbares Startsignal und senkt gleichzeitig den ausgestreckten Arm mit der Flagge.

3.4 Der Zeitnehmerobmann

Der Zeitnehmerobmann weist den Zeitnehmern ihre Plätze für den Start und den Zieleinlauf zu.

Er führt einen Uhrenvergleich durch, der es 15 Minuten vor der Startzeit allen Personen erlaubt, ihre Uhren mit den offiziellen Uhren abzugleichen.

Nach dem Zieleinlauf der Schwimmer sammelt er von den Zeitnehmern die Startkarten ein, kontrolliert die für jeden Schwimmer genommene Zeit und lässt sich notwendigfalls vom Zeitnehmer die Uhr zeigen.

3.5 Der Zeitnehmer

Der Zeitnehmer nimmt die Zeit eines jeden ihm zugewiesenen Schwimmers. Alle verwendeten Uhren müssen vom Leitungstab als korrekt funktionierend bestätigt worden sein.

Er setzt die Uhr mit dem Startzeichen in Gang und hält sie nur auf Weisung des Zeitnehmerobmannes an.

Sofort nach dem Zieleinlauf trägt er Zeit und Startnummer des Schwimmers auf der Startkarte ein und übergibt diese dem Zeitnehmerobmann.

HINWEIS: Wenn eine automatische Zeitmessanlage benützt wird, ist dennoch auf die ergänzende Handzeitnahme wie vorstehend beschrieben, zurückzugreifen.

3.6 Der Zielrichterobmann

Der Zielrichterobmann weist jedem Zielrichter seinen Platz zu.

Er sammelt nach jedem Wettkampf von den Zielrichtern die unterschriebenen Zieleinlaufzettel ein, stellt das Ergebnis der Platzierung fest und übergibt sie unverzüglich dem Schiedsrichter.

3.7 Der Zielrichter

Zielrichter haben ihren Platz auf der Höhe der Ziellinie, wo sie jederzeit eine gute Sicht auf den Einlauf haben.

Der Zielrichter notiert nach jedem Zieleinlauf die Platzierung der Schwimmer.

3.8 Der Schwimmrichter

Der Schwimmrichter hat seinen Platz in einem Begleitboot, das ihm unmittelbar vor dem Start zugelost wurde, so dass er jederzeit den ihm zugeteilten Schwimmer beobachten kann.

Er kontrolliert, ob die Wettkampfbestimmungen von dem ihm zugeteilten Schwimmer befolgt werden.

Verstöße hält er schriftlich fest und berichtet bei frühester Gelegenheit dem Schiedsrichter über den ihm zugeteilten Schwimmer.

Er führt Aufzeichnungen über die pro Stunde zurückgelegte Strecke, Zeiten der Nahrungsaufnahme und besondere Vorkommnisse.

Der Schwimmrichter kann einen erschöpften Schwimmer zu jedem Zeitpunkt aus dem Wasser nehmen.

Er stellt sicher, dass sich der ihm zugewiesene Schwimmer keinen unfairen Vorteil verschafft oder einen anderen Schwimmer unsportlich behindert. Gegebenenfalls hat er den Schwimmer aufzufordern, drei Meter Abstand von einem anderen Schwimmer zu wahren.

3.9 Der Wenderichter

Der Wenderichter hat eine Position einzunehmen, von der aus er sich vergewissern kann, dass die Schwimmer alle Richtungsänderungen wie vorgeschrieben ausführen.

Er registriert alle Wendeverstöße auf einem dafür vorgesehenen Kampfrichterzettel und zeigt dem Schwimmrichter mit einem Pfiff an, wenn ein Verstoß begangen wird.

Nach Wettkampfe übergibt er die unterschriebenen Kampfrichterzettel unverzüglich dem Schiedsrichter.

3.10 Der Sicherheitsbeauftragte

Der Sicherheitsbeauftragte ist dem Schiedsrichter für alle sicherheitsrelevanten Vorkommnisse vor und während des Wettkampfs verantwortlich.

Zusammen mit dem Schiedsrichter und dem Streckenrichter prüft er vor Wettkampfbeginn die gesamte Wettkampfstrecke, insbesondere die Start- und Zielräume, ob sie sicher, zweckmäßig und frei von Hindernissen sind.

Er ist verantwortlich für das Vorhandensein eines ausreichend ausgestatteten Sicherheitsbootes, das die Begleitboote in deren Sicherheitsauftrag unterstützen kann.

In Zusammenarbeit mit dem Arzt berät er den Schiedsrichter, wenn ihrer Meinung nach die eingetretenen Verhältnisse eine Fortsetzung des Wettkampfes nicht mehr erlauben und gibt Empfehlungen für Streckenänderungen oder Bedingungen, unter denen der Wettkampf ausgetragen werden kann.

3.11 Der Arzt/medizinische Delegierte

Der medizinische Delegierte ist dem Schiedsrichter verantwortlich für alle gesundheitlichen Belange, die sich auf den Wettkampf und die Schwimmer beziehen.

Vor Wettkampfbeginn unterrichtet er die ortsansässigen Ärzte/Krankenhäuser über die Art des Wettkampfes und stellt sicher, dass jeder Verletzte schnellstmöglich in eine geeignete Behandlungseinrichtung eingeliefert werden kann.

Schwimmer, die sich an Wettkämpfen über 25 km beteiligen, müssen sich neben der Vorlage des Sportfähigkeitsattests einer sportärztlichen Untersuchung durch den Veranstaltungsarzt unterziehen.

Der Arzt meldet dem Schiedsrichter alle Schwimmer, die nach seiner Meinung nicht wettkampffähig sind. Der Schiedsrichter muss jeden auf diesem Wege gemeldeten Schwimmer von der Wettkampfteilnahme ausschließen.

In Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten berät er den Schiedsrichter, wenn ihrer Meinung nach die eingetretenen Verhältnisse eine Fortsetzung des Wettkampfes nicht mehr erlauben.

3.12. Der Streckenrichter

Der Streckenrichter ist dem Schiedsrichter für die korrekte Überwachung der Wettkampfstrecke verantwortlich.

Er stellt sicher, dass Start- und Zielbereich korrekt gekennzeichnet sind und dass alle erforderlichen Geräte vorhanden, korrekt installiert und in betriebs sicherem, gebrauchsfähigem Zustand sind.

Er sorgt dafür, dass alle Wendepunkte gut sichtbar gekennzeichnet und vor Wettkampfbeginn mit Wenderichtern besetzt sind.

Vor Wettkampfbeginn kontrolliert der Streckenrichter zusammen mit dem Schiedsrichter und dem Sicherheitsbeauftragten die Wettkampfstrecke und die Streckenmarkierung.

Der Streckenrichter stellt sicher, dass vor Wettkampfbeginn alle Kampfrichter die ihnen zugewiesenen Plätze eingenommen haben und berichtet darüber dem Assistenzschiedsrichter.

3.13. Der Startordner

Der Startordner versammelt die Schwimmer vor dem Start und bereitet sie in einer Teilnehmerbesprechung auf den Wettkampf vor. Die Teilnahme an dieser Vorbereitungsbesprechung ist für alle gemeldeten Schwimmer Pflicht.

Der Startordner vergewissert sich, dass alle Schwimmer mit ihrer Wettkampfnummer korrekt gekennzeichnet sind und sich zur festgelegten Zeit vor dem Start im Bereitstellungsraum befinden.

Er sorgt für die Unterrichtung von Schwimmern und Kampfrichtern über die bis zum Start verbleibende Zeit.

Er ist verantwortlich, dass die Kleidungs- und Ausrüstungsstücke der Schwimmer nach dem Start in den Zielbereich transportiert und in sicherer Verwahrung gehalten werden.

Er sorgt dafür, dass alle Schwimmer, die am Ziel das Wasser verlassen, eine ihrem Wohlbefinden dienende Aufnahmeeinrichtung vorfinden, sofern deren eigene Betreuer nicht rechtzeitig anwesend sind.

3.14. Der Protokollführer

Der Protokollführer notiert die Abmeldungen vor dem Wettkampf, überträgt die von den Kampfrichtern festgestellten Ergebnisse, Beanstandungen und Beobachtungen in die vom Veranstalter bereitzustellenden Formblätter und führt das Wettkampfprotokoll.

4. Der Start

4.1 Alle Wettkämpfe im Freiwasserschwimmen sind aus der Wasserlage oder von einer befestigten Plattform aus mit Startsprung zu starten. Beim Start von einer Plattform muss jedem Sportler ein markierter Platz auf der Plattform zugewiesen werden.

4.2 Vor dem Start sind die Sportler in angemessenen Zeitintervallen akustisch über die Zeit bis zum Start zu unterrichten. In den letzten fünf Minuten vor dem Start wird jede verbleibende Minute angezeigt bzw. angesagt.

4.3 Die Sportler sollen ihre Startpositionen spätestens eine Minute vor dem Startsignal einnehmen.

4.4 Die Startlinie muss durch eine Vorrichtung über den Köpfen der Sportler oder durch eine Startleine klar bestimmt sein.

4.5 Der Schiedsrichter muss mit einer nach oben gehaltenen Flagge und kurzen Pfiffen ankündigen, dass der Start bevorsteht. Indem er mit der Flagge auf den Starter zeigt, übergibt er die weitere Startabfolge an den Starter.

4.6 Das Startsignal muss akustisch (z. B. durch Schuss, Hupe oder Pfiff) als auch sichtbar mit einer Flagge gegeben werden.

4.7 Wenn sich Sportler beim Start Vorteilmomente verschafft haben, ist der Start abubrechen und zu wiederholen. Das Signal nach einem Fehlstart muss identisch mit dem Startsignal sein. Der Schiedsrichter muss pfeifen und der Starter muss mehrfach das Startsignal wiederholen.

5. Die Wettkampfanlage/Wettkampfstrecke

5.1 Wettkampffarten

5.1.1 Bei nationalen und internationalen Wettkämpfen richtet sich die Streckenlänge nach den jeweiligen örtlich vorgefundenen Verhältnissen.

5.1.2 Österr. Staatsmeisterschaften und Landesmeisterschaften im Freiwasserschwimmen dürfen mit Beteiligung ausländischer Schwimmer durchgeführt werden. Zu diesem Falle sind sie als „Internationale Österr. Staatsmeisterschaften“ oder „Internationale Landesmeisterschaften von ...“ auszuschreiben.

5.1.3 In Ausschreibungen von Freiwasserveranstaltungen kann verlangt werden, dass die Teilnehmer mit den Meldungen einen Nachweis über die frühere Teilnahme an Wettbewerben im Langstreckenschwimmen vorlegen.

5.2 Wettkampfstrecke

5.2.1 Die Wettkampfstrecke muss in einem Gewässer liegen, das nur in geringem Maße Strömungen oder Gezeiten ausgesetzt ist. Diese kann sich in Süß- oder Salzwasser befinden.

5.2.2 Für die Wettkampfstrecke muss gewährleistet sein, dass unbedenklich in dem Gewässer geschwommen werden kann und keine gesundheitlichen Bedenken vorliegen.

5.2.3 Wettkämpfe im Freiwasserschwimmen können in einem Rundstreckenkurs oder einem Einwegstreckenkurs ausgetragen werden.

5.2.4 Alle Wendepunkte und Richtungsänderungen der Strecke müssen deutlich gekennzeichnet sein. Richtungsbojen müssen sich von Wendebojen durch Farbe und/oder Größe unterscheiden.

5.2.5 An allen Wendepunkten müssen deutlich gekennzeichnete Boote oder Plattformen oder andere geeignete Einrichtungen, die jeweils mit einem Wenderichter besetzt sind, so positioniert sein, dass sie nicht die Sicht der Sportler auf die Wende oder die Sportler behindern.

5.2.6 Alle wasserseitigen Einrichtungen sollen in ihrer Position so sicher verankert werden, dass sie durch Gezeiten, Wind oder andere Bedingungen grundsätzlich nicht in ihrer Position verändert werden können.

5.2.7 Die Wassertiefe muss an allen Punkten der Wettkampfstrecke mindestens 1,40 m betragen.

5.2.8 5.2.9 Die Wassertemperatur beim Freiwasserschwimmen muss mindestens 16 °C und darf höchstens 31 °C betragen.

5.2.10 Die Wassertemperatur muss am Wettkampftag, zwei Stunden vor dem ersten Start, in der Mitte des Kurses oder der Strecke in einer Tiefe von 0,4 m gemessen werden. Die Messung muss in Anwesenheit des Schiedsrichters und des Sicherheitsbeauftragten erfolgen. Das Ergebnis der Messung ist vor Wettkampfbeginn den Sportlern bekannt zu geben.

5.2.11 Der Sicherheitsbeauftragte muss die Wassertemperatur während der Veranstaltung überprüfen.

6. Der Wettkampf

6.1 Alle Wettkämpfe im Freiwasserschwimmen werden in Freistil ausgetragen. Der Sportler muss die volle Strecke absolvieren und dabei sämtliche Wendebojen und Einrichtungen der Strecke in der geforderten Weise passieren.

6.2 Der Sportler muss von anderen Sportlern soweit Abstand wahren, dass diese nicht behindert werden.

6.3 Der Sportler darf sich keine Vorteile verschaffen durch:

6.3.1 das Beanspruchen von Schrittmacherdiensten,

6.3.2 die Ausnutzung von Strömungswellen, die durch das individuelle Begleitboot ausgelöst werden (Windschattenschwimmen).

6.4 Der Schiedsrichter oder ein Assistenz-Schiedsrichter muss Sportlern, die sich durch Schrittmacherdienste, Windschattenschwimmen oder durch das Begleitboot, einen Vorteil verschaffen, darauf hinweisen, sich deutlich von einem anderen Sportler oder vom Begleitboot fernzuhalten.

6.4.1 Beim ersten Verstoß eine gelbe Flagge und eine Karte mit der Startnummer zeigt eine Verwarnung des Sportlers an.

6.4.2 Beim zweiten Verstoß eine rote Flagge und eine Karte mit der Startnummer zeigt die Disqualifikation des Sportlers an. Der Sportler hat das Wasser unverzüglich zu verlassen, sodass er vom weiteren Wettkampfgeschehen ausgeschlossen ist.

6.5 Die absichtliche Behinderung oder Berührung eines anderen Sportlers oder ein Zusammenstoß mit ihm wird als unsportliche Behinderung gewertet und mit der Disqualifikation geahndet. Der Verstoß kann dabei von dem Sportler oder seinem Begleitboot verursacht werden.

6.6 Begleitboote sind so zu führen, dass sich der Sportler vor dem Boot oder seitlich in genügendem Abstand von der Bootsmitte befindet. Insbesondere dürfen sie:

6.6.1 Sportlern nicht vorausfahren,

6.6.2 durch ihre Manöver Sportler nicht behindern oder stören,

6.6.3 Sportlern keinen Vorteil durch Schrittmacherdienste oder Windschattenschwimmen verschaffen.

6.7 Stehen auf dem Boden während des Wettkampfes, insbesondere während der Nahrungsaufnahme, führt nicht zur Disqualifikation des Sportlers. Er darf dabei jedoch weder gehen noch springen.

6.8 Abgesehen von Punkt 6.7 darf der Sportler keine Unterstützung durch einen festen oder schwimmenden Gegenstand erhalten. Er darf sein Begleitboot nicht absichtlich berühren oder vom Boot oder dessen Insassen berührt werden.

6.9 In Ergänzung zu den in den Wettkampfbestimmungen Fachteil Schwimmen benannten zulässigen Hilfsmittel sind bei Wettkämpfen im Freiwasserschwimmen folgende Hilfsmittel ebenfalls zulässig: Fett, Vaseline oder ähnliche Substanzen, die die Haut vor Kälte schützen.

6.10 Jeder Sportler muss kurz geschnittene Fuß- und Fingernägel haben. Er darf während des Wettkampfes keinen Schmuck und keine Armbanduhr tragen.

6.11 Hinsichtlich der Zulässigkeit von Schwimmbekleidung sind die Veröffentlichungen des OSV und der FINA zu beachten.

6.12 Die sportliche Betreuung und Anweisungen durch die Vertrauensperson des Sportlers von der Versorgungsstelle oder aus dem Begleitboot heraus sind zulässig, Trillerpfeifen sind für sportliche Betreuung und Anweisungen nicht erlaubt.

- 6.13 Alle Sportler müssen ihre Startnummer auf mindestens zwei sichtbaren Körperstellen wie z. B. Handrücken, Schulterblätter oder Oberarme deutlich in wasserfester Farbe anzeigen. Zusätzlich sollte eine nummerierte Schwimmkappe getragen werden.
- 6.14 Die Anzahl der einzusetzenden Boote und Kampfrichter richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. In jedem Falle muss aber mindestens ein Sicherheitsboot, das mit einem Assistenz-Schiedsrichter besetzt ist, zum Einsatz kommen. Dieses Sicherheitsboot muss mit einer Signaleinrichtung zur Anzeige von Gefahren ausgestattet sein. Es verbleibt so lange auf der Wettkampfstrecke, bis der letzte Sportler das Wasser verlassen hat.
- 6.15 In allen Wettkämpfen werden, auf der Grundlage der erzielten Zeit des ersten Sportlers, folgende zeitliche Begrenzungen angewandt:
- 6.15.1 15 Minuten pro angefangene 5km bis zu einem maximalen Zeitlimit von 120 Minuten.
- 6.15.2 Nach Ablauf dieser Zeit muss der Schiedsrichter alle Sportler aus dem Wasser nehmen, die noch auf der Strecke sind. Jedoch kann er in Einzelfällen einem Sportler erlauben, den Wettkampf auch außerhalb des Zeitlimits zu beenden; allerdings ohne, dass der Sportler eine Auszeichnung oder Punkte erhält.
- 6.15.3 Der Schiedsrichter kann diese Verantwortlichkeit auf die Schwimmrichter delegieren und muss es dann vor Wettkampfbeginn den Sportlern mitgeteilt haben. In diesem Fall muss die Benachrichtigung über das Wettkampfbefehl an alle Schwimmrichter sichergestellt sein. Bei Wettkämpfen in gefährlichen oder schwierigen Gewässern können zusätzliche Limit- oder Zeitkontrollpunkte eingerichtet werden.
- 6.15.4 Ausnahmen hiervon können in der Ausschreibung zugelassen werden.
- 6.16 Es ist sicherzustellen, dass den Sportlern Hilfe beim Verlassen des Wassers, medizinische Versorgung sowie Erfrischungen und / oder wärmende Getränke angeboten werden.

7 Zeitmessung

- 7.1 Die Zeitmessung muss über eine automatische Zeitmessenanlage oder Handzeitnahme erfolgen.
- 7.2 Wird eine automatische Zeitmessenanlage eingesetzt, sollten Transponder die Zeitmessenanlage ergänzen. Für diesen Fall müssen alle Wettkampfteilnehmer während des Wettkampfes an beiden Armen einen Transponder tragen. Wenn ein Sportler einen Transponder verliert, dann muss sofort der Schiedsrichter informiert werden. Dieser sorgt dafür, dass dem Sportler ein Ersatz-Transponder zugeteilt wird. Alle Sportler müssen den Wettkampf mit mindestens einem Transponder beenden. Unabhängig hiervon muss auch die ergänzende Handzeitnahme erfolgen. Bei einer fehlerfrei registrierten Zeit der automatischen Zeitmessenanlage hat diese Vorrang vor der von Hand festgestellten Zeit und den Entscheidungen der Zielrichter.
- 7.3 Anforderungen an Uhren für Handzeitnahme:
- 7.3.1 Für die Zeitmessung müssen elektronische Digitaluhren benutzt werden, die durch Handbetätigung in Gang gesetzt und für die Zwischenzeiten und Endzeit angehalten werden können. Sie müssen eine Auflösung von mindestens 1/100 Sekunde haben.
- 7.3.2 Die Uhren müssen über ausreichend Speicherkapazität verfügen, um die Zeiten der dem Zeitnehmer zugewiesenen Sportler innerhalb eines Wettkampfes aufnehmen zu können.
- 7.3.3 Die Uhren sind vor Beginn der Veranstaltung auf Funktion und Handhabung durch die Zeitnehmer zu prüfen.

8 Ziel

8.1 Der zielnahe Raum ist durch eine deutliche, farblich unterschiedene Markierung zu kennzeichnen. Der Raum, der zur Zielvorrichtung führt, muss durch zwei sich zum Ziel hin verengende Bojenreihen oder ähnlich geeignete Einrichtungen deutlich gekennzeichnet sein. Begleitboote dürfen diesen Raum nicht befahren. Sicherheitsboote und das Schiedsrichterboot sind im Zielraum zugelassen.

8.2 Die Ziellinie muss eindeutig und deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

8.2.1 Die Ziellinie besteht:

8.2.1.1 aus einer Flaggenleine, die in der Höhe von 0,6 m über der Wasseroberfläche angebracht ist, unter der durchgeschwommen werden muss, oder

8.2.1.2 aus einer mindestens 4, besser 5m breiten vertikalen Anschlagplatte, die über der Wasseroberfläche derart angebracht ist, dass sie einerseits von den ankommenden Sportlern berührt, andererseits aber auch unten durchgeschwommen werden kann, oder

8.2.1.3 aus einem mindestens 5 m breiten Floß, an dem die ankommenden Sportler an einer vertikalen Anschlagplatte anschlagen können.

8.2.2 Die Ziellinie soll an festen Einrichtungen, Plattformen oder an Flößen befestigt werden. Sie soll in ihrer Position so sicher verankert sein, dass sie durch Gezeiten, Wind oder Kraft des Zielanschlages der Sportler in ihrer Position grundsätzlich nicht verändert werden kann.

8.2.3 Der Wettkampf wird durch Überqueren der Ziellinie oder durch Anschlag an der Anschlagplatte beendet. Dabei gilt die Ziellinie als überquert, wenn der Kopf des Sportlers die Ziellinie passiert hat. Kommt eine Anschlagplatte zum Einsatz, muss der Sportler an diese anschlagen. Jeder Sportler, der nicht anschlägt, wird disqualifiziert.

9 Altersklasseneinteilung

9.1 Für Wettbewerbe im Langstreckenschwimmen und/oder Marathonschwimmen sind folgende Altersklassen zu bilden:

9.1.1 Allgemeine Klasse	17 Jahre und älter
9.1.2 Juniorenklasse A	18 – 19 Jahre
9.1.3 Juniorenklasse B	16-17 Jahre
9.1.4 Juniorenklasse C	14-15 Jahre
9.1.5 Pre-Masters	20-24 Jahre
9.1.6 Mastersklassen	25- 29, 30-34,

Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Sportler das jeweilige Alter vollendet.